

# Stadt Haiger

## Richtlinien zur Förderung der Arbeit in gemeinnützig anerkannten Vereinen und Gruppen

**Antrag: Zuschüsse an Mitglieder  
(Nr. 1 der Einzelfördermaßnahmen)**  
**Abgabefrist: während des laufenden Kalenderjahres**

antragstellender Verein:			
Kontaktperson:		Tel.-Nr. privat	Tel.-Nr. dienstlich
Bankverbindung:		Eingangsstempel der Stadt	
IBAN:	BIC:		
Unterschrift des Antragstellers:	Datum:		

Mitglieder gem. beigefügter Liste (Name, Wohnort, Geb.-Datum) - Stichtag 01.01. eines Kalenderjahres -	Anzahl	Zuschuss €	Betrag (wird von der Verwaltung ausgefüllt)
ab Geburt bis zum vollendeten 3. Lebensjahr (mit Nachweis einer aktiven Teilnahme im Verein)		9,00 €	
ab dem 4. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr		9,00 €	
für jedes erwachsenes Mitglied		3,00 €	
<b>Summe:</b>			
SK. 712.8000	KSt. 141.010 KTr. 141.01	Beleg-Nr. <u>HH-Jahr: 20.....</u> Fälligkeit: sofort	Sachlich und rechnerisch richtig:

### Von der Förderung ausgeschlossen sind Mitglieder

- der Fördervereine. Eine Ausnahme gilt für Fördervereine, die öffentliche Einrichtungen in Haiger unterstützen; der jährliche Zuschuss ist auf max. 250,00 € begrenzt,
- der Konfirmanden-, Kommunion-, Sonntagschul- oder vergleichbaren Gruppen,
- der DRK-Senioren- und sonstigen oder vergleichbaren medizinischen Selbsthilfegruppen  
**und ab dem vollendeten 18. Lebensjahr**
- der Feuerwehren und der
- Kirchen und religiösen Gemeinschaften.

Erlaubt ist die Verwendung der Zuschüsse für Ausgaben im ideellen Bereich - soweit sie nicht auf den Zweckbetrieb oder wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb entfallen – für:

- Löhne, Gehälter, Lohnsteuer, Sozialversicherungsbeiträge
- Aufwandsentschädigungen, Reisekostenerstattungen
- Unterhaltungskosten, Miete, Pacht
- Kosten der Mitgliederverwaltung
- Büromaterial, Porto, Telefon
- Abgaben Fach- und Landesverband
- Versicherungsbeiträge
- Geschenke, Jubiläen, Ehrungen (pro Geschenk/Ehrengabe max. 30,00 € pro Mitglied)
- Ausbildungskosten
- Bewirtungskosten bei Arbeitseinsätzen,

jedoch keine Doppelbezuschussung, d. h. wenn die Stadt bereits für einzelne, der aufgeführten Maßnahmen Zuschüsse zahlt, darf der Mitgliederzuschuss dafür nicht mehr verwendet werden.

Nicht erlaubt ist die Verwendung im wirtschaftlichen Bereich, z. B. Finanzierung der kostenlosen Überlassung von Speisen und Getränken bei Vereinsfeiern.

**Mit der o.a. Unterschrift bestätigen wir die Verwendung des Mitgliederzuschusses aus dem Jahr ..... für den ideellen Bereich.**

### Anlage:

- gültiger Freistellungsbescheid ist beigefügt
- gültiger Freistellungsbescheid liegt der Verwaltung vor